

Der Oberbürgermeister	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
II / 201-01-34-02-bo	1. Finanzausschuss	A Rat
Fachbereich/Aktenzeichen	2.	B
14.09.09	3.	
Datum	4.	
	5.	
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" vom 27.10.2006

- Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes der Stadt Leverkusen auf die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) zum 01.01.2010

Beschlussentwurf

1. Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" vom 27.10.2006 wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

2. Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt der Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes durch die Stadt Leverkusen mit materiell-rechtlicher Wirkung zum 01.01.2010 zu.

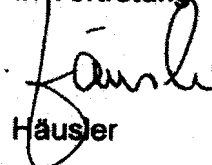
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Vorstand der TBL einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die einzelnen Regelungen zwischen Stadt Leverkusen und TBL abzuschließen.

4. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Begründung.



Küchler

In Vertretung



Häusler

**Beratungsergebnisse für die 41. Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am
05.10.09
Öffentliche Sitzung**

9. Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe für den Rat der Stadt Leverkusen“ vom 27.10.2006
- Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes der Stadt Leverkusen auf die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) zum 01.01.2010
 - Vorlage Nr. R 1684/16. TA

Finanzausschuss am 28.09.09:
Beschlussempfehlung an den Rat:
Wie Vorlage
- einstimmig -

Der Rat hat am 05.10.09
Der Hauptausschuss den empfohlenen Beschluss / ~~den Antrag~~
~~unter Berücksichtigung der Änderung~~
gefasst. ~~beschlossen.~~ ~~abgelehnt.~~ ~~vertagt.~~
Ein Auszug aus der Niederschrift wird nachgesandt.

07/10

Begründung

1. Allgemeines und Sachargumentation

Neben der Stadtentwässerung/Kanalunterhaltung, dem Straßen- und Brückenneubau, der Straßen- und Brückenunterhaltung sowie der Straßenreinigung soll der Hochwasserschutz (HWS) eine weitere „hoheitliche“ Aufgabe der TBL darstellen.

Dies wird mit der Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf mit materiell-rechtlicher Wirkung zum 01.01.2010 erreicht.

Grundlage ist das in der Ratsvorlage Nr. 1460/ 16. TA vom 16.02.2009 beschlossene und - auf Basis des Jahres 2008 fortgeschriebene - Haushaltssicherungskonzept 2009 bis 2015.

Mit dieser Entscheidung wird den Anforderungen und Vorgaben der aus dem Haushaltssicherungskonzept resultierenden Maßnahmen Rechnung getragen und von den TBL ein weiterer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Dabei werden auf diese Weise kostengünstige Synergieeffekte geschaffen, Doppelarbeit vermieden und zusammen mit der Aufgabe der Stadtentwässerung eine zusätzliche wasserwirtschaftliche Komponente zukünftig aus einer Hand erledigt.

In den TBL befinden sich mit dem technischen Know-how und dem wasserwirtschaftlichen Sachverstand die notwendigen Voraussetzungen für das erfolgreiche Umsetzen der Hochwasserschutzplanung für Hitdorf, für die innerhalb von 2 Jahren ca. 10 Mio. € über und unter der Erde investiert werden.

2. Finanzielle Rahmenbedingungen

Mit der Beschlussfassung zur Ratsvorlage Nr. R 1460/ 16. TA vom 16.02.2009 wurde der Verwaltung unter anderem der Auftrag erteilt, durch die Übertragung des Hochwasserschutzes auf die TBL die finanziellen, personellen und organisatorischen Synergien und Möglichkeiten sowie die haushalts- und gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeiten zu prüfen.

Daraufhin wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heilmaier & Partner GmbH gebeten, diese Fragen zu analysieren und die finanziellen Auswirkungen für die TBL über einen Zeitraum von 10 Jahren zu ermitteln.

In einer Prognoserechnung 2010 bis 2019 wurden eine Planerfolgsrechnung, eine Planbilanz und eine Planfinanzierungsrechnung erarbeitet. Ausgangsdaten waren die Zahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 sowie des Wirtschaftsplans 2009.

Unter den unten genannten Randbedingungen werden folgende Ergebnisveränderungen in Folge der Übertragung des Hochwasserschutzes für die Jahre 2010 – 2019 prognostiziert:

Jahre

2010	- 516 T€
2011	- 500 T€
2012	- 484 T€
2013	- 468 T€
2014	- 452 T€
2015	- 436 T€
2016	- 420 T€
2017	- 404 T€
2018	- 388 T€
2019	- 372 T€

Diese Ergebnisse werden erzielt, ohne dass die Stadt der TBL eine Erstattung der Kosten für den Hochwasserschutz leistet. Die zusätzliche finanzielle Belastung für die TBL beträgt jährlich etwa 400 - 500 T€. Dafür wird die für 2009 durchgeführte Kürzung der Stadtpauschale von 6.000 T€ auf 5.500 T€ nicht mehr für die Folgejahre vorgenommen.

Für den Hochwasserschutz wurde mit folgendem Unterhaltungsaufwand gerechnet:

Jahre 2010 bis 2012: 20 T€ jährlich
Ab 2014: 50 T€ jährlich

Für die Neuaufnahme der Darlehen wurde ein Zinssatz von 5% angenommen.

Die Übertragung der bereits im Jahre 2005 fertig gestellten HWS-Anlage Wiesdorf erfolgt durch Einbringung als Sacheinlage.

Hingegen ist für die begonnene HWS-Anlage Hitdorf ein Ausgleich zwischen Aufwendungen und Einzahlungen an die Stadt Leverkusen zu leisten.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2010 erfolgt die Finanzierung unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan TBL AöR.

3. Die aufgabenbezogenen organisatorischen Randbedingungen

Die generelle Möglichkeit der Übertragbarkeit der hoheitlichen Aufgabe Hochwasserschutz auf eine Anstalt öffentlichen Rechts wurde von Heilmaier & Partner im Februar 2009 geprüft und für möglich erachtet. Eine ähnliche Übertragung wurde bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln im Jahre 2004 vollzogen.

Die Stadt überträgt den TBL die im Zusammenhang mit dem Rhein-Hochwasserschutz obliegenden hoheitlichen Aufgaben gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Die weiterhin bestehende Vielzahl von Schnittstellen zur Stadtverwaltung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Besonders wichtig dabei ist, dass bei einem so genannten Großschadensereignis, also einem Hochwasser, welches sich zum Katastrophenfall entwickelt, das Weisungsrecht wieder dem Oberbürgermeister obliegt. Dann hat auch die TBL den Weisungen des Oberbürgermeisters uneingeschränkt nachzukommen.

Die TBL übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das anteilige Vermögen, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke, die weiterhin im öffentlichen Eigentum verbleiben.

Für Feuerwehr und Katastrophenschutz ist alle ein bis zwei Jahre ein Probeaufbau vorgesehen, für den bei den TBL lediglich Kosten für die Verpflegung der ehrenamtlich tätigen Helfer zu erstatten sind.

Die Zustimmung der Bezirksregierung Köln zur Übertragung der Objektträgerschaft an die TBL AöR ist nach rechtskräftiger Satzungsänderung und Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags einzuholen. Eine Ablehnung ist nicht zu erwarten. Anteilige Landeszuschüsse fließen dann unmittelbar den TBL AöR zu.

Begründung der Dringlichkeit

Um die bis zur Umsetzung notwendigen Vorarbeiten zeitgerecht umsetzen zu können, ist eine Beschlussfassung in der anstehenden Ratssitzung notwendig.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen"

Anlage 2

Synopse alt-neu

Anlage 3

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Vorentwurf) zwischen Stadt Leverkusen und TBL zur Regelung der Modalitäten der Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes

Anlage 1

Satzung zur 3. Änderung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen "

vom 19. Oktober 2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am __.__.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" vom 19. Oktober 2006 wird der folgende Gegenstand d) ergänzt.

„d) der Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 wird um einen neuen Satz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt des Weiteren die ihr im Zusammenhang mit dem Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf obliegende hoheitliche Aufgabe gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag“

§ 3

In § 2 Abs. 2 wird die Regelung des 6. Spiegelstriches mit folgendem Wortlaut:

„- Wahrnehmung des Hochwasserschutzes“

gestrichen.

§ 4

In § 2 Abs. 8 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b) und d) übertragenen Aufgaben zu erlassen,“

§ 5

Der § 11 Abs. 4 wird um einen neuen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 S. 4 übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.“

§ 6

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 Synopse

Bisherige Fassung

§ 2 Abs. 1

Gegenstand der Anstalt ist:

- a) die Stadtentwässerung/Kanalunterhaltung (einschl. der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen),
- b) die Straßenreinigung,
- c) die Straßen- und Brückenunterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt.

Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für die Reinigungspflicht der Stadt Leverkusen gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW. Hinsichtlich lit. c) überträgt die Stadt insoweit ihre gemeindliche Straßenbaulast gem. §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen und ihre Verkehrssicherungspflicht.

§ 2 Abs. 2 sechster Spiegelstrich

. / .

§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1

1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a) und b) übertragenen Aufgaben zu erlassen

Fassung der 3. Änderung

§ 2 Abs. 1

Gegenstand der Anstalt ist:

- a) die Stadtentwässerung/Kanalunterhaltung (einschl. der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen),
- b) die Straßenreinigung,
- c) die Straßen- und Brückenunterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt.
- d) *der Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf*

Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für die Reinigungspflicht der Stadt Leverkusen gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW. Hinsichtlich lit. c) überträgt die Stadt insoweit ihre gemeindliche Straßenbaulast gem. §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen und ihre Verkehrssicherungspflicht.

Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt des Weiteren die ihr im Zusammenhang mit dem Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf obliegende hoheitliche Aufgabe gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

§ 2 Abs. 2 sechster Spiegelstrich

- Wahrnehmung des Hochwasserschutzes

§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1

1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b) und d) übertragenen Aufgaben zu erlassen

Bisherige Fassung

§ 11 Abs. 4

Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – soweit im Einzelfall rechtlich möglich - in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Sie tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in die bestehenden Verträge zur Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbezwecke ein. Die Anstalt übernimmt die in der Schlussbilanz des Regiebetriebs "Technische Betriebe" ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Schulden.

Fassung der 3. Änderung

§ 11 Abs. 4

Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – soweit im Einzelfall rechtlich möglich - in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Sie tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in die bestehenden Verträge zur Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbezwecke ein. Die Anstalt übernimmt die in der Schlussbilanz des Regiebetriebs "Technische Betriebe" ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Schulden.

Die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 S. 4 übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.

153. Bekanntmachung der Satzung vom 20.11.2009 zur 3. Änderung der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" vom 27.10.2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 05.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" vom 19. Oktober 2006 wird der folgende Gegenstand d) ergänzt.

„d) der Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 wird um einen neuen Satz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt des Weiteren die ihr im Zusammenhang mit dem Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf obliegende hoheitliche Aufgabe gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag“

§ 3

In § 2 Abs. 2 wird die Regelung des 6. Spiegelstriches mit folgendem Wortlaut:

„- Wahrnehmung des Hochwasserschutzes“

gestrichen.

§ 4

In § 2 Abs. 8 Satz 1 wird die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b) und d) übertragenen Aufgaben zu erlassen,“

§ 5

Der § 11 Abs. 4 wird um einen neuen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 S. 4 übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.“

§ 6

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 20.11.2009

gez. Buchhorn
Oberbürgermeister

154. Bekanntmachung der Satzung vom 23.11.2009 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 24.06.2008 (GV.NRW.S.514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II Ges. vom 11.12.2007 (GV.NRW.2008 S.8), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 05.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen: